

## **§ 6 Allgemeine Prüfungsanforderungen**

<sup>1</sup>Im wissenschaftlichen Fachgebiet sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen, in den übrigen Fächern entsprechen die Anforderungen denen der gymnasialen Oberstufe. <sup>2</sup> § 44 Abs. 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung findet entsprechend Anwendung.